

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888**

144 (27.5.1888)



# Beilage zu Nr. 144 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 27. Mai 1888.

## Einrichtung und Betrieb der Cigarrenfabriken.

Die von dem Bundesrathe erlassenen und von dem Herrn Reichskanzler unter dem 9. Mai d. J. veröffentlichten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen haben in der Presse mehrfach Anlass zu Erörterungen gegeben, welche auf einer wenigstens theilweise unrichtigen Auffassung der Vorschriften und auf mangelhafter Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse beruhen. Es dürfte daher gerechtfertigt sein, die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Vorschriften und ihre vorläufige Einwirkung auf die badische Cigarrenindustrie zu besprechen.

Für die Erlassung der genannten Vorschriften lag ein besonderer Anlass vor, weil bei der ansehnlich dichten Besetzung der Arbeitsräume in den Cigarrenfabriken die aus der Luftverschlechterung hervorgehende Gefährdung der Arbeiter hier größer ist, als in den meisten anderen Industriezweigen, und weil diese Gefahren durch die Beschaffenheit des zu verarbeitenden Materials bei mangelhafter Reinlichkeit noch vermehrt werden. Diese Gefährdung der Gesundheit kann durch zweckmäßige Einrichtungen ganz erheblich vermindert werden. Es empfiehlt sich, solche Einrichtungen gemäß §§ 120 Abs. 3 und 139a. der Deutschen Gew.-Ordn. durch einseitige für das Reichsgebiet geltende Bestimmungen vorzuschreiben; mit dieser einseitigen Regelung wird nur eine Forderung erfüllt, welche seitens der Industrie selbst auf allen Gebieten bei dem Vollzuge der auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung gestellt wird.

Die hiernach vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen gewerbmäßig Cigarren hergestellt werden, sofern in denselben Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familienmitgliedern des Unternehmers gehören. Demnach ist auch die sog. Hausindustrie diesen Vorschriften unterworfen, mit Ausnahme derjenigen Arbeitsstätten, wo das Familienhaupt lediglich mit seinen Angehörigen in der Anfertigung beschäftigt ist. Die Ausdehnung der Vorschriften auf hausindustrielle Arbeiter war sachlich ganz gerechtfertigt, da erfahrungsgemäß gerade in diesen beschränkten Arbeitsräumen die gesundheitlichen Mängel der Cigarrenindustrie im höchsten Maße auftreten. Während die Hausindustrie im Gebiete der Cigarrenherstellung in einigen andern Theilen des Reichs erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat, fällt sie im Großherzogthum nicht sehr ins Gewicht. Nach einer Erhebung im Jahre 1886 waren in Baden im Ganzen 372 Anlagen zur Anfertigung von Cigarren mit 15 803 Arbeitern vorhanden. Von diesen hatten 125 Anlagen je weniger als 10 Arbeiter, zusammen 416, also im Durchschnitt noch nicht einmal 4 Arbeiter. Diese kleineren Anlagen werden den Bestand der Cigarrenhausindustrie des Großherzogthums darstellen; hierin sind übrigens die Anlagen inbegriffen, welche nur Familienangehörige beschäftigen, welche also den neuen Vorschriften nicht unterworfen sind. Daß auch für die übrig bleibende Hausindustrie die Vorschriften keine drückenden sind, wird sich bei der folgenden Besprechung der gestellten Anforderungen ergeben.

Was die sachlichen Anforderungen an die zur Anfertigung von Cigarren dienenden Anlagen betrifft, so soll zunächst nach § 2 Abs. 1 der Fußboden von Arbeitsräumen nicht mehr als 0,5 Meter unter dem Strahenniveau liegen, und es sollen Dachräume nur benutzt werden dürfen, wenn das Dach verfallt ist. Arbeitsräume, welche der ersten Vorchrift widersprechen, kommen im Lande, wenn überhaupt, nur ganz vereinzelt vor. Dachräume, welche zu Arbeitsräumen benutzt werden, sind, soweit bekannt, stets verfallt. Ebenso kommt es im Lande nicht vor, daß Arbeitsräume entgegen der Vorchrift des § 2 Abs. 2 als Wohn-, Schlaf-, Koch- und Vorrathsräume benutzt werden. Alle diese Vorschriften haben daher bei uns kaum irgend welche Aenderungen des jetzigen Zustandes im Gefolge. In gleicher Weise wird die Anordnung des § 6, daß die Arbeitsräume nicht als Lager- oder Trockenräume benutzt werden dürfen, schon jetzt fast allgemein befolgt. Wo dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, wird auch bisher schon dieser Zustand als ein ordnungswidriger angesehen und durch behördliche Anordnung beseitigt. Auch diese Vorchrift kann daher nicht als eine Aenderung des jetzigen Zustandes gelten.

Als eine die Industrie sehr belastende Vorschrift wird die Forderung des § 3 angesehen, wonach die Arbeitsräume 3 Meter hoch sein müssen, und ebenso die Anordnung des § 5, wonach die Zahl der in jedem Arbeitsräume beschäftigten Personen so bemessen sein muß, daß auf jede derselben mindestens 7 Kubikmeter Luftraum entfallen. Beide Anforderungen haben den Zweck, unter thunlichster Berücksichtigung der Bedürfnisse der Industrie, welche auf eine weitgehende Ausnutzung der Arbeitsräume angewiesen ist, der durch zu großen Gehalt an Kohlenäure verursachten Luftverschlechterung entgegenzuwirken. Diefelben sind im Interesse der Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter durchaus begründet. Ein erwachsener Arbeiter theilt in der Stunde durch den Athmungsprozeß und die Hautthätigkeit einer Luftmenge von 20 Kubikmeter so viel Kohlenäure mit, daß eine derartige Luft nicht mehr als eine gesunde Athmungsluft betrachtet werden kann. In gut eingerichteten Fabriken geht man in dieser Beziehung viel weiter. In mehreren badischen Spinnereien und Webereien sind z. B. in den letzten Jahren Einrichtungen getroffen worden, durch welche mittelst mechanischer Kraft für jeden Kopf in der Stunde bis zu 70 Kubikmeter frische, im Winter erwärmte und im Sommer abgekühlte und befeuchtete Luft in den Arbeitsraum eingepreßt werden. Es wird hierdurch den am weitestgehenden Anforderungen hygienischer Autoritäten entsprochen. Wenn man sich in den Cigarrenfabriken mit 7 Kubikmeter für den Kopf begnügt, so ist diese Forderung gewiß eine sehr bescheidene, um so mehr als ja eine stündliche Erneuerung dieser Luftmenge nicht stattfindet. Ebenso ist die für den Arbeitsraum verlangte Höhe von 3 Metern dann eine durchaus mäßige, wenn besondere Einrichtungen für die Erneuerung der Luft nicht getroffen sind und wenn daher die Arbeiter lediglich auf die in dem Arbeitsräume vorhandene Luftmenge angewiesen sind.

Nach § 10 Abs. 1 kann aber durch die Verwaltungsbehörde eine geringere Höhe des Arbeitsraumes als 3 Meter und ein kleinerer Luftraum für jeden Arbeiter als 7 Kubikmeter zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventila-

tionseinrichtung versehen sind. In dieser Zulassung von Ausnahmen liegt einerseits eine erhebliche Erleichterung für die Unternehmer, weil die Arbeitsräume bisher in der überwiegenden Mehrzahl einen geringeren Luftraum, als den verlangten und theilweise auch eine kleinere Höhe als die vorgeschriebene hatten. Andererseits wird aber auch durch die Zulassung der Ausnahmen, weil sie auf das Vorhandensein einer ausreichenden Ventilationseinrichtung getümpelt ist, auf eine weitgehende Verbesserung hingewirkt, als sie durch die genannten Anforderungen gewährleistet ist. Wenn beispielsweise bei ausreichender Ventilationseinrichtung auch bei weniger als 3 Meter Höhe ein Luftraum von 5 Kubikmeter für jeden Arbeiter zugelassen wird, was etwa der jetzt herrschenden Belassung entspricht, so ist die gesundheitliche Beschaffenheit der Luft in einem solchen Raume zweifellos viel besser, als in einem anderen mit 3 Meter Höhe und 7 Kubikmeter Luftraum und ohne irgend welche Ventilationseinrichtung. Es werden daher, was auch ganz in der Absicht der Reichsvorschriften liegt, die Unternehmer in wirksamer Weise dazu veranlaßt, ausreichende Ventilationseinrichtungen zu treffen, und so von den an sich zwar mäßigen, aber doch im Allgemeinen über den jetzigen Zustand hinausgehenden Anforderungen der §§ 3 und 5 befreit zu werden.

Schon im Verlaufe der letzten Woche sind im Großherzogthum in Folge der Anordnungen, welche der Fabrikdirektor auf Grund des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung dazu gegeben hat, in dem weitest größten Theile der Cigarrenfabriken besondere Einrichtungen einfacher Art für ununterbrochene Erneuerung der Luft hergestell worden. Die frische Luft wird dabei von außen durch einen genügend weiten Kanal unter dem Boden des Arbeitsraumes hergeführt und tritt aus diesem Kanal zwischen dem Ofen und einem ihn umgebenden auf dem Boden gut schließenden Mantel aus. Sie erwärmt sich dann zwischen Ofen und Mantel, steigt in die Höhe und zieht frische Luft nach. Die verbrauchte Luft wird aus dem Arbeitsraum durch in der Nähe des Bodens ausmündende und in der Regel bis unter das Dach reichende Abzugsröhren abgeführt. Solche Einrichtungen werden bei guter Ausführung auch künftig als ausreichende Ventilationseinrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 der Vorschriften anerkannt werden und es wird im Anschlusse an die jetzigen Verhältnisse in diesem Falle in der Regel eine Herabsetzung der auf die Person erforderlichen Minimalluftwärmer von 7 auf 5 Kubikmeter gestattet werden. Schon die im Jahre 1886 vorgenommenen Erhebungen haben ergeben, daß 184 Fabriken mit 12 283 Arbeitern mit diesen Einrichtungen versehen waren, daß also schon damals 77 Proz. sämtlicher in der Cigarrenindustrie beschäftigten Arbeiter in Anlagen mit ununterbrochener Lufterneuerung thätig waren. Seitdem sind hierin weitere erhebliche Fortschritte gemacht worden, so daß jetzt schon alle großen und mittleren Fabriken fast ausnahmslos und viele kleinere Anlagen mit ausreichenden Ventilationsvorrichtungen versehen sind, daß sie daher von den Anforderungen der §§ 3 und 5 der Vorschriften entbunden werden können. Die genannten Erhebungen haben ferner ergeben, daß 237 Räume mit 4003 Arbeitern auf den Kopf einen Luftraum von 2 Kubikmetern und mehr gewährten, und daß hierunter — wie auch schon aus dem Verhältnisse der beiden Zahlen hervorgeht — der weitest größte Theil der gesamten i. g. Hausindustrie inbegriffen ist. Diese kleinen Anlagen entsprechen daher jetzt schon in der Mehrzahl hinsichtlich des Luftraumes den neuen Vorschriften, und sie können, auch wenn sie keine besonderen Ventilationsvorrichtungen haben, auf Grund des § 10 Abs. 2 von der Anforderung hinsichtlich der Höhe (3 m) entbunden werden, wenn sie einen größeren Luftraum auf den Kopf als sieben Kubikmeter haben, was bei der überwiegenden Mehrzahl zutrifft. Bei den wenigen hausindustriellen Betrieben, welche einen geringeren Luftraum als sieben Kubikmeter genähert, ist derselbe möglichst, damit den neuen Bestimmungen genügt werde. Sie können entweder eine ausreichende Ventilationseinrichtung herstellen, was mit keinen großen Kosten verbunden ist, oder sie müssen ihre Arbeiterzahl entsprechend vermindern, so daß z. B. in einem Raume, in welchem 7 Personen beschäftigt sind, künftig nur noch 5 derselben arbeiten, oder es kann in ganz besonderen Fällen auf Grund des § 13 Abs. 3 von dem Ministerium des Innern auf die Dauer von fünf Jahren der bisherige Zustand gestattet werden. Jede dieser Möglichkeiten kann aber nur vereinzelt Fälle umfassen, da, wie oben gesagt, nur 416 Arbeiter in (125) Anlagen mit weniger als 10 Arbeitern beschäftigt sind, und da ferner, wie ebenfalls gezeigt wurde, eine sehr große Anzahl dieser Anlagen mit sehr wenig Arbeitern von den Anforderungen der §§ 3 und 5 befreit ist, weil sie aus nacheliegenden Gründen einen größeren Luftraum als sieben Kubikmeter gewähren. Von einer Schädigung der Hausindustrie durch die neuen Vorschriften kann also bezüglich des Großherzogthums Baden nicht die Rede sein.

Der § 6 der Vorschriften verbietet das Lagern von Tabak und Gahlfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wideln in den Arbeitsräumen. Da hierdurch die Arbeitsluft erheblich verschlechtert wird, so ist diese Anordnung durchaus gerechtfertigt. Derartige Lagerungen und Trocknungen in den Arbeitsräumen werden jetzt schon, wo sie vorgefunden werden, beseitigt. Im Jahre 1886 waren nur noch 6 Prozent der Arbeiter in Anlagen beschäftigt, in welchen solche ordnungswidrige Zustände noch vorhanden waren. Seitdem hat eine weitere Abnahme stattgefunden.

Die Vorchrift des § 7 über die zweimalige Lüftung der Arbeitsräume während einer halben Stunde täglich bezieht sich nur auf Arbeitsräume, welche nicht mit ausreichenden Ventilationseinrichtungen versehen sind, und bezweckt in denselben eine häufigere Erneuerung der gesamten Luft herbeizuführen. Da die Ventilationseinrichtungen aber fast durchweg schon vorhanden sind, so wird die Cigarrenindustrie des Großherzogthums von dieser Vorchrift nur wenig berührt.

Die §§ 8 und 9 über die Reinigung der Böden und Arbeitsstühle betreffen Anordnungen, welche im Interesse der Reinlichkeit durchaus geboten sind und in den besser geführten Fabriken auch schon durchgeführt sind.

Neu ist noch die Vorchrift des § 11, wonach Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in unmittelbarem Arbeitsverhältnisse zu dem Betriebsunternehmer stehen müssen. Das Annehmen und Ablehnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Bedienung ist nicht gestattet. Es wird von keiner Seite bezweifelt, daß eine derartige Vorchrift zur Beseitigung nacheliegender Mängel

durchaus notwendig ist. Von weiter gehenden Anordnungen in derselben Richtung, namentlich auch einer Trennung der Geschlechter wenigstens nach Tischen wurde Umgang genommen, um den Betrieb möglichst wenig zu stören. Außerdem wird durch die obengenannte Vorchrift die in den badischen Cigarrenfabriken vielfach herrschende Uebung, daß die Kontrolle über die Herstellung der Widel nicht durch die Unternehmer, sondern durch die Cigarrenmacher ausgeübt wird, nicht gestört, denn es ist den Cigarrenmachern nur das Annehmen und Auslösen der meist als Widelmacher beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter verboten.

Aus der vorgehenden Darstellung dürfte hervorgehen, daß die in Rede stehenden Vorschriften nur das im Interesse der Gesundheit der Arbeiter durchaus Unerlässliche verlangen, daß in den Fabriken des Großherzogthums die hauptsächlichsten dieser Vorschriften in den letzten Jahren schon durchgeführt wurden und daß endlich eine Schädigung der Hausindustrie des Landes in keiner Weise zu befürchten ist.

## Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 26. Mai.

Postalisches. Am 1. Juni werden in den zum Amtsbezirk Freiburg gehörigen Orten Ebringen, Lehen und Bähring unter Aufhebung der dafelbst befindlichen Posthäufstellen Postagenturen — in den beiden letzteren Orten mit Telegraphenbetrieb — in Wirksamkeit treten.

Bruchsal, 23. Mai. (Marktbericht.) Der heutige Viehmarkt war besonders lebhaft; es war zum erstenmal ein Fohlenmarkt sowie eine Prämierung der schönsten angebrachten Fohlen damit verbunden. Im Ganzen waren 58 Fohlen (33 von Händlern und 25 von Züchtern), 482 Stück sonstiges Großvieh, 121 Stück Kleinvieh zugeführt, aus den angrenzenden Bezirken, aus Bayern und Württemberg, besonders schöne Fohlen auch von den Zuchtvereinigungen des Oberlandes. Käufer hatten sich aus Baden, der Rheinpfalz und Rheinbessen eingefunden; der Geschäftsgang war im Allgemeinen fest, vorwiegend Nachfrage war nach jungen Milchkühen und Originalstummthaler Fohlen; doch zeigten die Preise Neigung zum Fallen, da durch die andauernde Trockenheit das Wachstum des Futters beeinträchtigt wird. Für Kühe und Ochsen wurden 200—400 M., für Fohlen 200—525 M., für jährige Kühe 120—150 M. bezahlt. Preise erhielten im Betrag von 40 M. die Viehhändler Gebrüder Beisinger von Bretten, im Betrag von 30 M. Johann Göpferich von Neibheim und Badischhofwirth Giller von Bretten, endlich im Betrag von 20 M. Johann Göpferich von Neibheim. Der Fruchtmarkt der letzten Woche war ziemlich still. Im Ganzen wurden verkauft 11 Doppelzentner Weizen, 9 Doppelzentner Sels, 7 Doppelzentner Roggen, 18 Doppelzentner Gerste, 3 Doppelzentner Welschorn, 9 Doppelzentner Weizen, 2 Doppelzentner Hafer, 67 Doppelzentner Roggentrost, 28 Doppelzentner sonstiges Stroh, 89 Doppelzentner Heu. Die Preise zogen, wohl infolge des Mangels an Regen, an, durchweg um 30 bis 50 Pf.; es wurde bezahlt für den Doppelzentner Weizen 20 M., Sels 19 M. 80 Pf., Roggen 15 M. 50 Pf., Gerste 16 M. 50 Pf., Welschorn 15 M. 50 Pf., Weizen 15 M., Hafer 15 M., Roggentrost 5 M. 20 Pf., sonstiges Stroh 4 M. 80 Pf., Heu 8 M. 30 Pf.

Freiburg, 24. Mai. (Schwarzwaldverein.) Die nächste Hauptversammlung des Vereins wird gemäß dem in der Hauptversammlung des Jahres 1887 gefaßten Beschlusse in Neustadt stattfinden, welche Stadt durch Eröffnung der Höllethalbahn eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat. Als Tag der Versammlung wurde nunmehr durch Beschluß des Hauptvorstandes des Vereins Sonntag der 17. Juni festgesetzt. An die um 1 Uhr beginnende Hauptversammlung wird sich ein gemeinschaftliches Mittagessen der Festtheilnehmer anschließen. Das Weitere wird die Sektion Neustadt anordnen. — Vor kurzem wurde im Kinzigthale wieder eine Begegnung vollendet, welche besondere Beachtung verdient. Der Spitzfelsen kennzeichnet den höchsten Punkt des Hofberges, des Berges, um welchen die Kinzig von Wolfach süblich fließend, plötzlich gegen Westen sich wendet. Die Aussicht von dieser Stelle gehört zu den interessantesten des mittlern Schwarzwaldes, weil sie mehrere Thallinien befreit. Zu diesem Felsen konnte man bis vor kurzem nur von Wolfach aus auf gut gebahnten Wegen gelangen. Nun ist aber durch den Schwarzwaldverein auch ein Fußweg hergestellt worden, welcher ganz nahe bei der oberhalb der Eisenbahnstation Hausach befindlichen Kinzigbrücke beginnt und von da aus einen durchaus bequemen Zugang zu dem Spitzfelsen ermöglicht. Dem Vernehmen nach beabsichtigt die neu begründete Sektion Wolfach demnächst diesen Weg unter Mitwirkung der Nachbarsektionen feierlich einzuweihen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

## Familiennachri.

Karlsruhe. Auszug aus dem Standesamt-Register.

Ge b u r t e n. 18. Mai. Wilhelm Hermann, B.: Wilh. Göbler, Wirth. — 19. Mai. Anna Maria Elisabeth, B.: Aug. Köfler, Versicherungsinspektor. — 20. Mai. Maria Paulina, B.: Aug. Degehhardt, Kaufmann. — 21. Mai. Karl Friedrich, B.: Friedrich Schäfer, Wagner. — Anna Maria, B.: Adam Kraft, Schriftfeger. — Johann August, B.: Sauer, Geschäftsführer. — 23. Mai. Anna Katha, B.: Emil Bory, Kaufmann. — Karl Josef, B.: Schuchmacher. — 25. Mai. Maria Franziska, B.: Gustard Appel, Bremser.

E h e a u f g e b o t. 23. Mai. Friedrich Schmidt von Polenzia, Trompeter hier, mit Marie Hartnagel von Burgoberbach. — 24. Mai. Josef Peter von Durmersheim, Metzger hier, mit Luise Münd von Kemmerod.

E h e s c h l i e ß u n g. 24. Mai. August Klener von Wolfartsweier, Steinhauer alda, mit Karoline Kattner von Rintheim.

T o d e s f ä l l e. 22. Mai. Karoline, 1 M. 26 J., B.: Joh. Helfenstein, Schreiner. — 23. Mai. Friedrich Schuch, Ehem., Sägmüller, 48 J. — Franz, 11 M. 19 J., Gg. Ribm, Schuhmacher. — Louise Graf, ledig, Näherin, 82 J. — 24. Mai. Adolf, 6 M. 7 J., B.: Rud. Krämer, Diener.



Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Wien, 25. Mai. Weizen, fremder, loco 19.75, hiesiger, loco 19.25, per Mai 19.05, per Juli 18.75. Roggen, fremder loco 14.75, hiesiger, loco 14.25, per Mai 13.75, per Juli 13.70. Rüböl, per 50 kg, loco 25.10, per Mai 24.90, per Oktober per 100 kg 50. —. Hafer, hiesiger, loco 14. —.

per Juni 14.50, per Juli-Aug. 14.75, per Sept.-Dezbr. 14.80. Beh. — Talg 62. —. Wetter: schön. New-York, 24. Mai. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2. Mehl 3.30, Rother Winterweizen 0.96 1/2, Mais (New) 65 1/2. Zucker fair refining Masco. 4 1/4, Kaffee, fair Rio 16 1/4. Schmalz (Wilcox) 8.50, Getreidefracht nach Liverpool 1/2. Baumwollzufuhr vom Tage 4 000 B., dto. Ausfuhr nach Großbritannien 11 000 B., dto. nach dem Continent 11 000.

Schiffsbewegung der Post-Dampfschiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfabrik-Aktiengesellschaft. „Tentonia“, am 14. Mai von St. Thomas nach Hamburg abgegangen; „Hammonia“, von Hamburg nach New-York, am 15. Mai von Havre weitergegangen; „Sparta“, von Hamburg nach St. Thomas, am 15. Mai von Havre weitergegangen; „Lefing“, am 17. Mai von New-York nach Hamburg abgegangen; „Hungaria“, am 17. Mai von New-York nach St. Thomas abgegangen; „Francia“, von Hamburg, am 17. Mai in St. Thomas angelangt; „Virginia“, von St. Thomas am 17. Mai in Hamburg angelangt; „Savaria“, von St. Thomas am 18. Mai in Hamburg angelangt; „Amalfi“, von Hamburg nach New-York, am 18. Mai von Dover passirt; „Wieland“, von Hamburg nach New-York, am 21. Mai in Havre angelangt; „Colonia“, von Hamburg nach Colon, am 21. Mai in Grimsby angelangt; „Saronia“, von St. Thomas nach Hamburg, am 21. Mai Scilly passirt; „Gellert“, von New-York, am 22. Mai in Hamburg angelangt; „Sorrento“, von Hamburg, am 22. Mai in New-York angelangt; „Suebia“, von Hamburg, am 13. Mai in New-York angelangt; „Hungaria“, von Hamburg, am 14. Mai in New-York angelangt; „Gothia“, von Stettin, am 18. Mai in New-York angelangt; „Rugia“, von Hamburg, am 18. Mai in New-York angelangt. — Mitgetheilt von R. Schmitt u. Sohn in Karlsruhe, Karlsstr.

Frankfurter Kurse vom 25. Mai 1888.

Table of Frankfurt stock and bond prices. Columns include various securities like Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and foreign exchange rates. Includes sub-sections for 'Inverzinische Loose' and 'Wechsel und Diskont'.

Mittlere Marktpreise der Woche vom 13. bis 20. Mai 1888. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Table of market prices for various goods. Columns include 'Orte', 'Waren', 'Preise', and 'Orte'. Lists prices for items like wheat, rye, and oil across different locations.

Advertisement for 'Feuer-, Geld- u. einbruchs-sichere Geld-, Bücher- und Dokumenten-Schränke' by Wilh. Weiss, Karlsruhe, Erbprinzenstr. 24.

Bürgerliche Rechtspflege. D. 40. I. Nr. 2996. Dffenburg. Der Rechtsanwalt Louis Didenbrand in Dffenburg, vertreten durch Rechts-anwalt Humiller dahier, klagt gegen Bäder Arbogast Hügel in Rittersburg, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Nichtlieferung vom 18. Mai und 11. August 1886, sowie vom 18. Februar und 8. Juni 1887, mit dem Antrage auf Verurtheilung zur Zahlung von 336 M. 94 Pf. vom 1. Januar 1888 an, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer I a. des Gr. Landgerichts zu Dffenburg auf. Dienstag den 18. September 1888, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gebachteten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Dffenburg, den 22. Mai 1888. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Thoma.

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Großh. Behörden werden in Karlsruhe folgende Viehmärkte abgehalten werden: 1. Jeden Montag und festem Montag ein Feiertag ist, Dienstags wöchentlich ein Schlachtviehmarkt. 2. Almonatlich einmal am Tage nach dem Fohrbheimer Viehmarkt (in der Regel der 1. Dienstag jeden Monats) ein Zucht-, Zug-, und Kleinviehmarkt. Darunter 2 Hauptmärkte und zwar einer in der Mehwoche des Monats Juni, der andere in der Mehwoche des Monats November; diese mit Preisvertheilung. 3. Alwöchentlich Dienstag, Donnerstag und Samstag ein Kleinviehmarkt; mit dem Donnerstags-Markt ist ein Ferkelmarkt verbunden. Im städt. Schlacht- und Viehhof dahier können 800 Stück Großvieh unter Dach aufgestellt werden. Auf Verlangen der Viehhüter wird gutes Heu, Mehl, Kleien und warmes Wasser zu Fütterungszwecken abgegeben und nach billiger Taxe berechnet. Auch vor und nach einem Markte können Thiere in den Stallungen des städt. Viehhofes eingestellt und gefüttert werden. Dienstag den 5. Juni 1888 statt und werden bei demselben folgende Preise nach den beigegebenen Bestimmungen ausgesetzt: A. Preise für diejenigen, welche Markttiere zuführen: I. Preis: Für die beste und größte Sammlung von jungen Zuchtfarren des gelbschledigen Höhenchlags (Simmmenthaler Original und in Baden gezüchtete Simmenthaler) 80 M. NB. Die Sammlung muß wenigstens aus 12 zuchttauglich befundenen Jungfarren bestehen. II. Preis: Für die nächstbeste und nächstgrößte Sammlung von jungen Zuchtfarren von gleicher Beschaffenheit wie oben 60 M. Für Zuchtkühe: I. Preis: Für die beste junge Zuchtkuh (3-5 Jahre alt) Simmenthaler Rasse 40 M. II. " Für die zweitbeste Kuh von derselben Art 30 " III. " Für die drittbeste Kuh von derselben Art 20 " Für Zuchtkalbinnen: I. " Für die beste trachtige Zuchtkalbin, Simmenthaler Rasse 40 " II. " Für die zweitbeste Zuchtkalbin derselben Art 25 " III. " Für die drittbeste Zuchtkalbin derselben Art 20 " IV. und V. Preis: Für die in der Beschaffenheit nächstfolgenden Zuchtkalbinnen derselben Art, je 10 M. Für Kinder: I. Preis: Für das beste Kind, Simmenthaler Rasse 20 " II. " Für das zweitbeste Kind derselben Art 15 " III. " Für das drittbeste Kind derselben Art 10 " Für Milch- und Kustfäh: I. " Für die beste Milchkuh, irgend welcher Rasse 30 " II. " Für die zweitbeste Milchkuh, wie oben 25 " III. " Für die drittbeste Milchkuh, wie oben 20 " IV. " Für die in der Qualität nächstfolgenden Milchkuh 10 "

Für Arbeitsschonen: I. Preis: Für das beste Paar Arbeitsschonen 50 M. II. " Für das zweitbeste Paar Arbeitsschonen 30 " Für Mastochsen: I. " Für den schwersten Mastochsen 40 " II. " Für den zweitschwersten Mastochsen 25 " Für Mastkünder: I. " Für das schwerste Mastkunder 25 " II. " Für das zweitschwerste Mastkunder 15 " Für Schweine: I. " Für das größte und schönste Loos veredelter Käuferfchweine 15 " II. " Für das zweitgrößte und schönste Loos von Käuferfchweinen 10 " Für Mastfchweine: I. " Für das schwerste Mastfchwein 15 " II. " Für das zweitschwerste Mastfchwein 10 " Für Kälber: I. " Für das schwerste Mastkalb 10 " II. " Für das zweitschwerste Mastkalb 5 " Für Hammel: I. " Für das schönste Loos von Masthämnel 10 " II. " Für das zweitschönste Loos von Masthämnel 5 " B. Preise für Käufer: I. Preis: Ein Gegenstand im Werthe von 100 M. Für denjenigen Käufer, der nachweist, daß er mindestens 15 Stücke Großvieh im höchsten Gesamtbetrage, der bezahlt wurde, gekauft hat. 80 M. II. Preis: Ein Gegenstand im Werthe von 80 M. Für denjenigen Käufer, der nachweist, daß er mindestens 10 Stück Großvieh im zweithöchsten Gesamtbetrage, der bezahlt wurde, gekauft hat. 30 M. Preis von je 10 M. für Käufer der zehn besten Zuchtfarren. Karlsruhe, den 9. Mai 1888. Der Stadtrath: Lauter, Schumacher.

Soolbad Rappennau. Station der Heidelberg-Jagstfelder Eisenbahn. Bad-Eröffnung am 20. Mai 1888. In der Badeeinrichtung sind verschiedene wesentliche Annehmungen, besonders hinsichtlich der Zuleitung von Sool- und Schwefelwasser zur schnellen Vaberbereitung getroffen. Prospekte und Auskunft ertheilen: Badearzt Geiger, Gastwirth H. Reicherdt. Klimatischer Luftkurort Hornberg (an der badischen Schwarzwaldbahn) Hotel und Pension zum Bären. Mit großem Speisesaal, Pensionswohnungen mit Garten. Pensionpreis incl. Zimmer M. 4. 50 Pf. bis M. 5. — Pf. Bäder (Sool-, Kiefernadel-) sowie Douchen im Saale. Führen aller Art. — Eigene Forellenzucht. — Nahe Waldspaziergänge. — Aerztlich sehr empfohlen.

D. 38. Nr. 4199. Freiburg. Die Ehefrau des Schreiners Friedrich Seiler, Margaretha, geb. Haas in Freiburg, hat gegen ihren Gemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der IV. Zivilkammer des Gr. Landgerichts Freiburg erhoben und ist der Termin zur Verhandlung dieser Klage auf: Mittwoch den 4. Juli d. J. Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt. Freiburg, den 23. Mai 1888. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Dr. A. Maas. D. 39. Nr. 4227. Freiburg. Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Gr. Landgerichts Freiburg vom heutigen Tage wurde die Ehefrau des Kohlenhändlers Josef Ketterer, Konfordia, geb. Doll in Freiburg, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern. Freiburg, den 22. Mai 1888. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Schmieder.